

Ehrenordnung

des Lößnitzer Sportvereines 1847 e. V.
in der Fassung vom 07.08.2023



Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
§ 1 Grundsätze der Ehrungen	3
§ 2 Ehrungen für langjährige Mitgliedschaft.....	3
§ 3 Sportliche Ehrungen	4
§ 4 Ehrung von Nichtmitgliedern.....	4
§ 5 Ernennung zum Ehrenmitglied	4
§ 6 Glückwünsche und Ehrungen aus besonderen Anlässen.....	5
§ 7 Änderungen	5
§ 8 Inkrafttreten	5

Hinweis: Im Folgenden wurde aus Gründen der Lesbarkeit bei Personenbezeichnungen stets die männliche Sprachform angewandt. Diese schließt jedoch grundsätzlich die weibliche Sprachform mit ein.

Präambel

Der Verein kann gemäß § 9 Abs. 1 Satzung Ehrenmitglieder ernennen:

„Über die Berufung von Ehrenmitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung. Ordentliche Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen aller anwesenden Stimmberechtigten zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung“.

Die besonderen Rechten von Ehrenmitgliedern sind in § 10 Abs. 4 Satzung festgehalten:

„Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung der Beiträge befreit“.

§ 1 Grundsätze der Ehrungen

- (1) Die Ehrenordnung ist Richtlinie für eine stetige und einheitliche Vorgehensweise bei anfallenden Ehrungen, die aus verschiedenen Anlässen vorgenommen werden.
- (2) Die Ehrenordnung gilt für alle Vereinsmitglieder, aber auch für Nichtmitglieder, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben.

§ 2 Ehrungen für langjährige Mitgliedschaft

- (1) Für langjährige Mitgliedschaft im Verein werden Vereinsmitglieder bei 25-jähriger Vereinszugehörigkeit mit der Urkunde in Bronze, bei 40-jähriger Vereinszugehörigkeit mit der Urkunde im Silber und bei 50-jähriger Vereinszugehörigkeit mit der Urkunde in Gold ausgezeichnet. Vereinsmitglieder mit einer Vereinszugehörigkeit von 60 Jahren und anschließend im 5-Jahres-Rhythmus erhalten eine Urkunde sowie ein Präsent in angemessener Höhe, welches das Präsidium festlegt. Die Auszeichnungen werden im Rahmen der ordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins oder bei einer anderen passenden Gelegenheit durch das Präsidium durchgeführt.
- (2) Für langjährige Mitgliedschaft im entsprechenden Landes- bzw. Bundessportfachverband werden Vereinsmitglieder bei 25-jähriger, bei 40-jähriger, bei 50-jähriger, bei 60-jähriger Verbandszugehörigkeit und allen weiteren Verbandsjubiläen mit der vom Verband zur Verfügung gestellten Ehrung gewürdigt. Die Verantwortung für die

rechtzeitige Beantragung dieser Ehrung beim Landes- bzw. Bundessportfachverband obliegt dem entsprechenden Abteilungsvorstand. Die Auszeichnungen werden im Rahmen der entsprechenden Abteilungsversammlung oder bei einer anderen passenden Gelegenheit durch den Abteilungsvorstand durchgeführt.

§ 3 Sportliche Ehrungen

- (1) Für herausragende sportliche Erfolge werden Einzelsportler oder Mannschaften für Einsätze bei Wettkämpfen, Punktspielen oder anderen sportlichen Vergleichen auf Vorschlag des Abteilungsvorstandes mit Urkunden und Präsenten in angemessener Höhe im Rahmen der ordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins oder bei einer anderen passenden Gelegenheit durch das Präsidium geehrt.
- (2) Für Ehrungen durch den Landes- bzw. Bundessportfachverband ist der entsprechenden Abteilungsvorstand verantwortlich. Die Auszeichnungen werden im Rahmen der entsprechenden Abteilungsversammlung oder bei einer anderen passenden Gelegenheit durch den Abteilungsvorstand durchgeführt.

§ 4 Ehrung von Nichtmitgliedern und anderen Vereinen

- (1) Nichtmitglieder können für besondere Verdienste um den Verein ebenfalls durch Verleihung von Urkunden, Wimpeln etc. geehrt werden. Über die Verleihung einer entsprechenden Ehrung entscheidet das Präsidium.
- (2) Beim erstmaligen Aufeinandertreffen des Vereins mit einem anderen Verein bei Freundschaftsspielen ist der Wimpel des Vereins als Wertschätzung zu übergeben.

§ 5 Ernennung zum Ehrenmitglied

- (1) Ordentliche Mitglieder, die sich in besonders herausragender Weise um dem Verein verdient gemacht haben, können gemäß § 9 Abs. 1 Satzung zum Ehrenmitglied gewählt werden.
- (2) Um der Besonderheit der Ehrung Ausdruck zu geben, sollte die zu ehrende Person das 60. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Mit der Wahl zum Ehrenmitglied ist die Beitragsfreiheit gemäß § 10 Abs. 4 Satzung verbunden.

§ 6 Glückwünsche und Ehrungen aus besonderen Anlässen

- (1) Zum 50., 60., 70. Geburtstag und anschließend im 5-Jahres-Rhythmus, wird jedes Vereinsmitglied mit einer Grußkarte beglückwünscht und mit einer aus den Vereinsmitteln finanzierten kleinen Aufmerksamkeit bedacht, die die Wertgrenze von 15,00 € nicht überschreiten sollte.
- (2) Bei der Hochzeit eines Vereinsmitgliedes wird ein Präsent oder Geldgeschenk in angemessener Höhe überreicht. Die Wertgrenze der einzusetzenden Vereinsmittel wird vom Präsidium festgelegt.
- (3) Beim Tode eines Vereinsmitgliedes wird ein Kranz mit Vereinsschleife oder ein vergleichbarer Grabschmuck niedergelegt. Ersatzweise kann eine entsprechende Geldzuwendung zur Grabpflege erfolgen. Für besonders verdiente Vereinsmitglieder kann eine Traueranzeige in der Regionalzeitung geschaltet werden.
- (4) Beim Tode eines ehemaligen Vereinsmitgliedes kann im Ermessen des Präsidiums nach Abs. 3 gehandelt werden, zumindest sollte eine Trauerbekundung gegenüber den Hinterbliebenen erfolgen.
- (5) Die Glückwünsche bzw. Ehrenbekundungen werden durch das Präsidium im Zusammenwirken mit dem entsprechenden Abteilungsvorstand vorgenommen. Geldsammlungen in Eigeninitiative der übrigen Vereinsmitglieder außerhalb der Vereinsmittel sind selbstverständlich jederzeit möglich.

§ 7 Änderungen

Die Ehrenordnung kann durch das Präsidium per Beschluss geändert werden. Es ist zeitnah eine Mitgliederversammlung einzuberufen, um über die Änderungen zu informieren. Der Mitgliederversammlung wird die Gelegenheit gegeben, der Ehrenordnung in der neuen Fassung per Beschluss und unter Angabe von Gründen zu widersprechen. Im Falle des Widerspruches behält die Ehrenordnung in der älteren Fassung ihre Gültigkeit.

§ 8 Inkrafttreten

Die Ehrenordnung ist in der vorliegenden Form am 07.08.2023 vom Präsidium des Lößnitzer Sportvereines 1847 e. V. beschlossen worden. Sie tritt unverzüglich in Kraft. Gleichzeitig treten alle davor erlassenen Ehrenordnungen und Beschlüsse zur Regelung von Ehrungen außer Kraft.